

Positionspapier Bibliotheksgesetze des Borromäusverein e.V.

Die Ergebnisse der PISA-Studien für die europäischen Länder legen den Schluss nahe, dass ein leistungsfähiges öffentliches Bibliotheksnetz eine wesentliche Voraussetzung für Lesefähigkeit und ein gutes Bildungsniveau ist. Abgesehen von letztlich unverbindlichen Regelungen in einigen Bundesländern gibt es in Deutschland anders als in der Mehrzahl der Länder der Europäischen Union jedoch keine Bibliotheksgesetze.

Der Borromäusverein e.V.¹ will mit diesem Positionspapier zum Gelingen der Gesetzesvorhaben beitragen. Er vertritt damit die Interessen von rund 3.000 Katholischen öffentlichen Büchereien und der 14 diözesanen Büchereifachstellen. Dies geschieht in Anbetracht der einmaligen Situation des deutschen Bibliothekswesens, das zu wesentlichen Teilen durch Einrichtungen der beiden christlichen Volkskirchen und anderer freien Träger geprägt wird.²

Grundlagen

1. Ziel eines Bibliotheksgesetzes sollte es sein, Bibliotheksangebote in Kommunen jeder Größe auf- und auszubauen. Damit wird einerseits dem Artikel 5 des Grundgesetzes Rechnung getragen, der frei zugängliche Informationen für jedermann fordert, aber auch Chancengleichheit in der Nutzung der Schrift- und Medienkultur verwirklicht.
2. Zur Verwirklichung dieses Zieles müssen öffentliche Bibliotheksangebote als Pflichtaufgabe der Kommunen definiert werden. Die Kommunen verwirklichen diese Aufgabe durch Einrichtung eigener Bibliotheken oder durch Unterstützung freier Bibliotheksträger, die sich an allgemeinen Leitbildern orientieren. Damit ist der bisher gewachsenen Struktur Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die gesellschaftlichen Ressourcen in optimaler Weise eingesetzt. Das gilt besonders für die große Zahl Freiwilliger, die sich bisher schon in Büchereien unterschiedlicher Größe ehrenamtlich einsetzen. Wir plädieren deshalb für Formulierungen, die die Sicherstellung der bibliothekarischen Grundversorgung durch Staat und Kommunen durch eigene und durch Einrichtungen freier Träger in den Vordergrund stellen.
3. Trotz aller Bemühungen wird sich der Idealfall eines umfassenden Informations-, Buch- und Medienangebots nicht in jeder Kommune verwirklichen lassen. Andererseits müssen öffentliche Bibliotheksangebote

¹ Dieser umfasst die (Erz-)Diözesen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

² Die Interessen der katholischen Büchereiarbeit in Bayern werden durch den St. Michaelsbund Landesverband Bayern e.V. und die der evangelischen Büchereiarbeit durch den Deutschen Verband evangelischer Büchereien e.V. vertreten. Rund 50% aller öffentlichen Bibliotheken befinden sich in kirchlicher Trägerschaft (Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik 2006)

überall erreichbar und zugänglich sein. Deshalb sollten Bibliotheksgesetze ein gestuftes und differenziertes Bibliotheksnetz beschreiben, dessen Funktionieren durch zentrale Einrichtungen unterstützt wird.

4. Die Leitbilder und Standards der Bibliotheken, sowie die Aufgaben zentraler und dezentraler Dienstleister sollten sich an den Ergebnisse der Studie „Bibliothek 2007“ von BiD und Bertelsmann Stiftung orientieren.
5. Zum Aufgabenspektrum bibliothekarischer Einrichtungen auf Landesebene und Bundesebene gehört die Förderung des ehrenamtlichen, nebenamtlichen wie hauptamtlichen Personals.
6. Die strukturelle Vernetzung zwischen Bibliotheken und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen sollte festgeschrieben werden. Die Nutzung von Bibliotheken gehört in den Lehrplan jeder Schule.
7. Bibliotheken sind neben Elternhaus, Kindergarten und Schulen Garanten für eine erfolgreiche Förderung aller menschlichen Sinneswahrnehmungen, insbesondere der Lese- und Sprachförderung. Auf Grund dieser grundsätzlichen Bedeutung für die Gesellschaft verdienen sie eine wesentliche Stärkung ihrer finanziellen Ausstattung durch ihre Träger und durch Haushaltsmittel der Länder.

Inhaltliche Akzentsetzungen

1. Die gesellschaftspolitische Entwicklung zeigt die Notwendigkeit verbesserter öffentlicher Informationszugänge, die von kompetentem Personal betreut werden. Wir sehen eine deutliche Verpflichtung, durch eine soziale Bibliotheksarbeit einen Beitrag zur Abschwächung der zunehmenden Wissens- und Bildungskluft zu leisten.
2. Die demographische Entwicklung macht verbesserte und neue bibliothekarische Angebote für ältere Menschen erforderlich. Dasselbe gilt für Menschen aus anderen Kulturen und mit anderen Muttersprachen. Bibliotheken sind die Einrichtungen, die für alle einen Zugang zu den Informationen und der Kultur unserer Gesellschaft unabhängig von ihren Formen und Formaten zu gewährleisten haben.
3. Bei der Auswahl der Bücher und anderer Medien sind die Bibliotheken unabhängig. Im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland orientieren sie sich am Lese und Informationsbedürfnis ihrer Leser und berücksichtigen aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, religiöser, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung.

Strukturelle Hinweise

1. Der bibliothekarische Gesprächspartner der aktuellen politischen Debatte sind die Landesverbände des Deutschen Bibliotheksverbandes (DBV). In diesen sind die meisten kirchlichen öffentlichen Bibliotheken nicht vertreten. Die diözesanen Fachstellen für Büchereiarbeit, ihre Landesarbeitsgemeinschaften und die kirchlichen Fachverbände im öffentlichen wie im wissenschaftlichen Bibliotheksbereich sind in die Beratungen der Gesetzesvorhaben unmittelbar einzubeziehen.
2. Im kirchlichen Kontext können die Verantwortlichen für die Büchereiarbeit die skizzierten Fragenstellungen für die Zukunft nicht allein regeln. Sie bedürfen der Unterstützung ihrer Kirchen und deren Einrichtungen gerade im politischen Kontext.
3. Die Diskussion über Bibliotheksgesetze bietet den Kirchen in ihrer besonderen Rolle und ihren besonderen Möglichkeiten die Chance, sich ihrer Leistungen bewusst zu werden. Mit Blick auf ihre Kooperationspartner im Bereich von Bildung, Kultur und Pastoral sollten die sich aus der seit langem geübten Praxis ergebenden Standards dokumentiert werden.³

Bonn, 13. September 2007⁴

Borromäusverein e.V.
Wittelsbacherring 7-9
53115 Bonn
www.borro.de

³ Als Beispiele können u.a. genannt werden: verbindliche Mitwirkung und Übernahme von Katalogisierungsstandards, Einbindung in die urheberrechtlichen Fragestellungen, Mitwirkung an der Bibliotheksstatistik, verbindliche Kooperationen auf allen Arbeitsebenen in den Länder wie im Bund sowie innerhalb der kirchlichen Strukturen.

⁴ Dieses Positionspapier wurde von der Mitgliederversammlung des Borromäusverein e.V. beschlossen.